

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden


Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Durchwahl  
Telefon +49 351 564-55000  
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-1053/47/485-2021/162131

Dresden,  
 . November 2021

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)**  
**Drs.-Nr.: 7/7952**  
**Thema: Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Wie viele Menschen erhielten in 2019 und 2020 „Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten“? (Bitte auflisten nach Landkreisen und kreisfreien Städten!)**

Auf Anlage 1 wird verwiesen.

**Frage 2: Wie hoch waren die Ausgaben dafür? (Bitte auflisten wie unter 1.!)**

Auf Anlage 2 wird verwiesen.

**Frage 3: Wie viele Räumungsklagen wurden 2019 und 2020 durch die Gerichte den Sozialämtern gemäß § 36 SGB XII gemeldet? (Bitte auflisten nach Amtsgerichten!)**

Die Gründe für die klageweise Geltendmachung des Räumungsanspruches werden im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die statistische Erhebung bei den ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften (VwV Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften) vom 21. Dezember 2020 und hier insbesondere durch die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik, Anlage 2 zur VwV) nicht erfasst. Insbesondere wird die gemäß § 36 Absatz 2 SGB XII durch das Gericht, bei dem eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Absatz 1, 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 569 Absatz 3 BGB eingeht, vorzunehmende Mitteilung an den zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe oder die durch ihn beauftragte Stelle nicht statistisch erfasst.

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaft-  
lichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

Die zur vollständigen Beantwortung der Frage 3 notwendigen Daten müssten mangels gesonderter statistischer Erfassung daher aufwendig recherchiert werden, da eine elektronische Recherche nicht möglich ist. Dies würde die Durchsicht aller Akten betreffend anhängig gewordener Verfahren im Sachgebiet 18 „Wohnungsmietsachen“ aus dem Erhebungszeitraum erforderlich machen. Im Jahr 2019 und 2020 belaufen sich diese auf insgesamt 18.926.

Die Verfahrensakten wären bei der jeweiligen Geschäftsstelle bzw. aus dem Archiv – soweit die Verfahren bereits abgeschlossen und die Akten weggelegt sind – beizuziehen. Für das Anfordern, das Heraussuchen, den Transport sowie Rücktransport der Akten sowie die umfangreiche Auswertung und Dokumentation im Sinne der Fragestellung und den Rücktransport wäre eine Bearbeitungszeit von mindestens 15 Minuten pro Akte in Ansatz zu bringen.

Die inhaltliche Aktenanalyse zur Ermittlung der geforderten Daten würde bei allen Verfahren mindestens 118 Arbeitswochen in Anspruch nehmen und wäre nur unter Einsatz mehrerer Bediensteter bei gleichzeitiger Freistellung von den Kernaufgaben der betreffenden Gerichte möglich und hätte zur Folge, dass die originären Aufgaben währenddessen durch die Bediensteten nicht wahrgenommen werden könnten.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Bestem Wissen entspricht die Antwort, wenn das Wissen, das bei der Staatsregierung präsent ist, sowie jene Informationen, die innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand zumindest in ihren Geschäftsbereichen eingeholt werden können, mitgeteilt werden (SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 19-I-97).

Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der Justiz andererseits wird, auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts, aus Gründen der Zumutbarkeit von der umfassenden Beantwortung abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Petra Köpping

**Anlagen**

Statistisches Landesamt  
des Freistaates Sachsen  
Referat 21

Kleine Anfrage (7/7952) der Abgeordneten Susanne Schaper - Fraktion DIE LINKE zum Thema:  
**Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII**

**zu Frage 1:** Wie viele Menschen erhielten in 2019 und 2020 "Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten"? (Bitte auflisten nach Landkreisen und kreisfreien Städten!)

**Empfänger von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem 8. Kapitel SGB XII in Sachsen 2019 und 2020 nach dem zuständigen Träger**

Quelle: Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII  
Gebietsstand: 01.01.2020

Träger (Kreisfreie Städte, Landkreise, überörtlicher Träger)	2019	2020
Chemnitz, Stadt	(1) <sup>1)</sup>	610
Erzgebirgskreis	147	135
Mittelsachsen	24	25
Vogtlandkreis	838	600
Zwickau	205	170
Dresden, Stadt	820	630
Bautzen	55	50
Görlitz	55	70
Meißen	13	15
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	-	-
Leipzig, Stadt	706	710
Leipzig	13	10
Nordsachsen	16	20
Kommunaler Sozialverband Sachsen	49	20
<b>Insgesamt</b>	<b>(2 942)</b>	<b>3 060</b>

( ) Aussagewert ist eingeschränkt

1) Unterefassung durch andere Zuordnung der Empfänger bei der Berichtsstelle

Ab Berichtsjahr 2020 werden die Ergebnisse der Statistik mittels 5er-Rundung geheim gehalten. Bei der 5er-Rundung werden alle Werte einer Tabelle mit Empfängerzahlen auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet.

Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2.

Dadurch ist keine grundsätzliche Additivität der Daten mehr gegeben.

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen  
Ref. 21

**Auszahlungen für Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten  
(§§ 67 bis 69 SGB XII) in Sachsen nach Kreisfreien Städten und Landkreisen  
sowie dem Kommunalen Sozialverband 2019 und 2020 (in €)**

Quelle: Statistik zu Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII  
Gebietsstand: 01.01.2021

Kreisfreie Stadt, Kreisgebiet Land	2019	2020
Chemnitz, Stadt	1.117.765	1.063.568
Erzgebirgskreis	532.455	624.241
Mittelsachsen	82.242	44.503
Vogtlandkreis	653.156	665.671
Zwickau	779.267	518.431
Dresden, Stadt	1.618.276	1.538.768
Bautzen	95.634	106.293
Görlitz	-	-
Meißen	42.952	24.299
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	-	3.520
Leipzig, Stadt	2.538.448	3.134.300
Leipzig	12.383	11.158
Nordsachsen	85.161	92.430
Kommunaler Sozialverband	415.082	524.332
<b>Sachsen</b>	<b>7.972.821</b>	<b>8.351.514</b>